



- I. Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes  
Trudering-Riem  
Herr Stefan Ziegler  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
25.06.2021

**St. Augustinus-Straße: Einrichten eines beidseitiges  
Parkverbots bzw. eines Zebrastreifens an der Straßenmündung  
zum Gustav-Lindner-Weg**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01618 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 21.01.2021

Sehr geehrter Herr Ziegler,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag des Bezirksausschusses vom 21.01.2021, mit dem Sie um Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der St.-Augustinus-Straße auf Höhe der Straßeneinmündung zum Gustav-Lindner-Weg bzw. um die Einrichtung eines Haltverbots bitten.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Bei der St.-Augustinus-Straße handelt es sich um eine in Ost-West-Richtung zwischen Feldberg- und Waldstraße verlaufende Anwohnerstraße, die die Bajuwarenstraße kreuzt. Sie liegt innerhalb einer Tempo 30-Zone und erschließt das örtliche Wohngebiet.

Anlage eines Zebrastreifens:

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Fußgängerüberweges unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kfz pro Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Am 16.06.2021 zwischen 7:15 und 8:15 Uhr wurde vor Ort gezählt:

Fußgängerquerungen über die St.-Augustinus-Str. auf Höhe Gustav-Lindner-Weg	39
Kfz-Verkehr in beide Richtungen	125.

Die nach den Richtlinien erforderlichen Verkehrszahlen wurden somit nicht erreicht.

Die Anlage eines Fußgängerüberweges kann aber trotzdem in Frage kommen, wenn nachweisbar eine Gefahrenlage bzw. eine besondere Situation besteht, welche diesen notwendig macht.

Laut aktueller Mitteilung der Polizei ist die Verkehrsunfallsituation an besagter Stelle unauffällig. Erkenntnisse im Hinblick auf besondere Gefahrensituationen in Zusammenhang mit der Querung der St.-Augustinus-Straße von Fußgängern sind nicht bekannt. In den letzten drei Jahren ereignete sich in der St.-Augustinus-Straße auf Höhe der Einmündung Gustav-Lindner-Weg kein Verkehrsunfall mit Beteiligung eines Fußgängers.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse besteht aktuell also keine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Eine Querung der St.-Augustinus-Straße ist unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht beim Überschreiten der Fahrbahn durch Fußgänger überall und jederzeit möglich. Längeres Warten ist für gewöhnlich durch immer wiederkehrende Lücken im Verkehr nicht erforderlich.

Der Fachbereich 'Schulwegsicherheit' merkt (zusätzlich) an, dass sich östlich des Gustav-Lindner-Wegs an der Einmündung zur Feldbergstraße ein Verkehrshelferübergang befindet, der zu den Schulzeiten mit Schulweghelfern der nahegelegenen 'Grundschule an der Feldbergstraße' besetzt ist. Zu den schulrelevanten Zeiten queren die Grundschüler fast ausschließlich die St.-Augustinus-Straße an dieser Quermöglichkeit.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass derzeit kein Erfordernis besteht, einen Fußgängerüberweg in der St.-Augustinus-Straße einzurichten.

#### Einrichtung eines Haltverbots:

Im Rahmen der Verkehrszählung wurde festgestellt, dass der Einmündungsbereich St.-Augustinus-Straße/ Gustav-Lindner-Weg vom Gustav-Lindner-Weg kommend durch am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge insgesamt schwer einsehbar ist.

Daher beabsichtigt das Mobilitätsreferat, zur Verbesserung der Übersichtlichkeit ein Sichthaltverbot zu errichten.

Den Vorschlag zur Errichtung des genannten Haltverbots werden wir Ihnen im Rahmen der Anhörung zum Anordnungsentwurf zur Beratung und Abstimmung vorlegen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
MOR-GB2-2.1.1.1